

► **Urlaubsanspruch**

### Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers

| Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben Anspruch auf Abgeltung des vom Erblasser nicht genommenen Urlaubs (§ 1922 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 4 BUrlG). Das hat das BAG entschieden und damit konsequent die Linie des EuGH umgesetzt (22.1.19, 9 AZR 45/16, Abruf-Nr. 206734). |

Der EuGH hatte 2018 klargestellt: Stirbt ein Arbeitnehmer im noch laufenden Arbeitsverhältnis und steht ihm ein noch unerfüllter Urlaubsanspruch zu, wandelt sich dieser Anspruch in einen Urlaubsabgeltungsanspruch um. Dieser Anspruch geht dann im Wege der Erbfolge auf die Erben über (EuGH 6.11.18, Rs. C-569/16 und C-570/16, Abruf-Nr. 205303).

Im Urteilsfall ist der nicht gewährte Urlaub mit 5.857,75 Euro brutto abzugelten. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst den Anspruch auf

- bezahlten Mindesturlaub von 24 Werktagen,
- Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie
- Urlaub nach § 26 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt. Dem TVöD lässt sich nicht entnehmen, dass dem Erben das Verfallrisiko für den tariflichen Mehrurlaub bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Arbeitnehmers zugewiesen ist.

► **Betreuungsrecht**

### Zwangsbehandlung nur nach vorherigem Überzeugungsversuch

| Eine Zwangsmaßnahme ist nur gem. § 1906a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB zulässig, wenn zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden ist, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Das Gericht muss in jedem Einzelfall feststellen, ob diese Voraussetzung vorliegt, und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Weise darlegen (BGH 12.9.18, XII ZB 87/18, Abruf-Nr. 204989). |

**MERKE |** Für die Praxis bedeutet dies regelmäßig, dass die behandelnde Klinik bzw. der behandelnde Arzt die Versuche beschreiben muss, den Betroffenen zu einer freiwilligen Medikation zu bewegen. Wenn dies hinreichend beschrieben wurde und auch das rechtliche Gehör gewahrt worden ist, reichen auch recht knappe Feststellungen in den gerichtlichen Beschlüssen.

Der BGH hat in der vorliegenden Entscheidung den Passus „trotz hinreichender Versuche einer freiwilligen Medikation“ als ausreichend erachtet.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 206734

**Nun endgültig klar:  
Urlaub ist vererbbar**



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 204989

**Dokumentation des  
Versuchs einer  
freiwilligen  
Medikation**